

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015

§/Artikel/Anlage

§ 678

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text

§ 678. (1) Die Höhe des Vermächnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.

(2) Das Vermächnis gebührt jedenfalls neben dem Pflichtteil, neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Verstorbene das verfügt hat. Das Vermächnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.